

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	3/0011/2004
	Erstelldatum:	08.03.2004
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/wi
Abfallwirtschaft; Erfahrungsbericht zum Vollzug der Gewerbeabfallverordnung des Bundes		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	16.03.2004 Umweltausschuss	

Beschlussvorschlag:

Der Erfahrungsbericht zur Einführung der kommunalen Pflicht-Restmülltonne durch die Gewerbeabfallverordnung des Bundes dient zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 27.03.2003 wurde die Verwaltung gebeten, einen Erfahrungsbericht zur Einführung der kommunalen Pflicht-Restmülltonne nach Abschluss der Veranlagung der Gewerbebetriebe vorzulegen.

Von den 2419 nach der Gewerbeabfallverordnung zu berücksichtigenden Gewerbebetrieben mit Sitz in Amberg entsorgen 77 % (1859) ihren gewerblichen Restmüll nachweislich bereits über die kommunale Restmülltonne.

5 % (127) liefern den Restmüll über die Müllumladestation bzw. direkt beim Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) an.

Weitere 289 Gewerbebetriebe (12 %) übergeben ihren Restmüll einem Containerdienst zur Entsorgung. Auch die meisten in Amberg ansässigen Großbetriebe haben diese Form der Restmüllentsorgung gewählt. Nachdem die Containerdienste verpflichtet sind, den Restmüll (Abfall zur Beseitigung) bei ZMS anzuliefern, ist diese Art der Entsorgung nicht zu beanstanden. In Zweifelsfällen wird nachgeprüft, inwieweit die Containerdienste ihrer Andienungspflicht, den Restmüll beim ZMS zu entsorgen, nachkommen.

Die übrigen 144 (6 %) Gewerbebetriebe konnten keine Restmüllentsorgung nachweisen. Bei diesen Betrieben handelt es sich überwiegend um Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern.

Diese Betriebe werden in den nächsten Wochen angeschrieben und auf die nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vorgeschriebene Verpflichtung, ihren Restmüll durch Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung zu entsorgen, hingewiesen und aufgefordert eine sog. Pflicht-Restmülltonne anzumelden.

Festzuhalten bleibt, dass der weit überwiegende Teil aller zu berücksichtigenden Gewerbebetriebe seine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung über die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ anliefert. Für diese Betriebe bleibt die in § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung festgelegte Verpflichtung zur Bereithaltung einer Restmülltonne ohne Bedeutung. Die Erwartung erheblicher zusätzlicher Entsorgungsmengen, die von manchen entsorgungspflichtigen Körperschaften an die Pflichttonne der Gewerbeabfallverordnung des Bundes geknüpft worden sind, hat sich bisher nicht bestätigt, die von der Verwaltung bei deren Einführung geäußerte Skepsis (Vorlage Ref. 3, lfd. Nr. 33/2002) dagegen schon.

Ein gewisses Erfassungspotenzial mag noch bei den Betrieben liegen, die ihren Restmüll über Containerdienste entsorgen. Nachdem überwiegend Großbetriebe diese Art der Entsorgung nutzen, ist hier der Anteil der über Containerdienste entsorgten Abfallmengen im Vergleich zu den beiden anderen Entsorgungsalternativen, Selbstanlieferung und kommunale Restmülltonne, am größten. Problematisch bleibt jedoch die Abgrenzung, in welchem Umfang es sich dabei um andienungspflichtigen „Abfall zur Beseitigung“ oder um „Abfall zur Verwertung“ handelt, der als Ware frei handelbar ist.

Die weitere Rechtsentwicklung zur Abgrenzung privater und öffentlicher Entsorgungszuständigkeiten bleibt abzuwarten, zumal zwischenzeitlich die Bundesregierung durch eine Gesetzesinitiative aus der Mitte des Bundestages zur Abschaffung der Gewerbeabfallverordnung aufgefordert wurde.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Verteiler:
Mitglieder Umweltausschuss
Ref. 3
Amt 3.2
z. Akt Beschlussvorlagen